

SATZUNG

des

**Bezirksimkervereins
Schwäbisch Hall
e. V.**

Stand Mai 2017

1)

INHALT

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Ausschuss
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- § 15 Ehrungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Ermächtigung des Vorstandes
- § 18 Inkrafttreten und Eintrag ins Vereinsregister

2)

§ 1 Name des Vereins

Unter dem Namen „Bezirksimkerverein Schwäbisch Hall e.V.“ haben sich die Imker im Bereich von Schwäbisch Hall zusammengeschlossen. Der Bezirksimkerverein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister 570262 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwäbisch Hall. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker der Umgebung und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Pflege und Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker
- Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, insbesondere Bereitstellung von Bienenseuchensachverständigen und Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
- Förderung des Naturschutzes
- Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenzucht
- Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft

3)

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die im Verein zusammen geschlossenen Imker erbringen durch ihre Bienenhaltung einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna und damit zu einer intakten Umwelt. Neben diesem, der Allgemeinheit zugute kommenden, ökologischen Aspekt, ist die Gemeinnützigkeit im Besonderen in der, unter § 3 aufgeführten Zielsetzung des Vereins zu sehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede an der Imkerei interessierte Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Übertretenden Mitgliedern aus anderen Imkervereinen wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins, sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
Arbeitsdienst / Ersatzleistungen

Der Arbeitsdienst dient in erster Linie der Instandhaltung, Wartung und Renovierung der vereinseigenen Gebäude und Anlagen. Alle Mitglieder zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr sind arbeitspflichtig. Behinderte mit mindestens 50% Invalidität sind vom Arbeitsdienst ausgenommen. Mitglieder, die sich sowohl der Arbeitspflicht entziehen als auch die Zahlung eines festgelegten Betrages pro Pflichtstunde verweigern, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Aufsichtsführung und Mitarbeit bei Vereinsfesten werden in die festgesetzten Pflichtstunden einbezogen. Stichtag für die jeweils zu leistenden Arbeitsstunden oder die Abgleichung der Arbeitsstunden durch die Zahlung eines festgelegten Betrages pro Pflichtstunde ist das Kalenderjahr. Jedes aktive Mitglied hat pro Jahr 4 Arbeitsstunden zu leisten oder pro nicht erbrachter Arbeitsstunde 6,00 € als Ersatzleistung zu erbringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

4)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Bezirksimkerverein Schwäbisch Hall e.V. 5

zu b) Austritt :

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zum Schluss eines Kalenderjahres, zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

zu c) Ausschluss :

1. Ein Mitglied kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres, seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, nach vorangegangener Anhörung des Betroffenen, sofern es sich um einen Verstoß gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.
3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds, wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene, binnen eines Monats ab
Zustellung, Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die
nächste Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen
Stimmen, endgültig. Das Ergebnis ist dem Betroffenen
bekanntzumachen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für den Landesverband Württ. Imker e.V. und für den Deutschen Imkerbund

5)

(DIB) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Während des Geschäftsjahrs eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren, durch Bankeinzug eingezogen. Ausnahmen sind nur im Sonderfall möglich. Ein Rückstand bei der Beitragszahlung bewirkt den Verlust von Mitgliederrechten, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts und kann zum Ausschluss führen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, zwei Kassenprüfer, sowie zwei Beisitzer, werden je in getrennten Wahlgängen von der Hauptversammlung gewählt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerber sich mehrere Kandidaten, so ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so führt

6)

der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, ein Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer aus, wählt der Ausschuss einen Ersatz.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Beisitzern und den weiteren Fachgruppenleitern des Vereins. Entsprechend ihrer Verfügbarkeit können dies sein:

- die Bienenseuchensachverständigen
- der Zuchtwart
- der Honigobmann
- der Werbe- und Pressewart
- der Wanderwart
- der Gerätewart
- der Jugendleiter
- der Beauftragte zur Waldtrachtbeobachtung
- der Betreuer des Lehrbienenstandes
- der Betreuer der vereinseigenen Bienenvölker
- der Bienenweideobmann

Diese Funktionsträger werden vom Vorstand berufen und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden. Der Ausschuss beschließt über die Ausgaben und Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse

7)

des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit steht dem ersten Vorsitzenden Stimmentscheid zu. Der Ausschuss soll mindestens zwei Mal jährlich zusammentreten. Die Einberufung durch den ersten Vorsitzenden muss erfolgen, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören und sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier erhalten jedoch eine vom Ausschuss festzusetzende Aufwandsentschädigung. Im Einzelfall kann der Ausschuss über einen Ersatz von Auslagen entscheiden.

§ 14 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 15 Ehrungen

Um die Bienenzucht oder Bienenhaltung verdiente Personen können geehrt werden.

Personen, die sich um den Verein, um die Bienenzucht oder Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden insbesondere

Mitglieder ernannt, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören. Ausscheidende

Vorsitzende können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden

ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht des Vereinsbeitrags ausgenommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels

Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von vier

Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit

Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Landkreis Schwäbisch Hall zu

übertragen, mit der Maßgabe es für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere aber

zur Förderung von Bienenzucht und Bienenhaltung zu verwenden. Die Liquidation

erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

9)

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 18 Inkrafttreten und Eintrag ins Vereinsregister

Diese, am 18. März 2017 geänderte Satzung wurde durch die am gleichen Tag durchgeführte Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 16.05.2017 in Kraft.